

Mustersatzung für den eingetragenen Verein

Satzung des ... e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen ...

Er hat seinen Sitz in ...

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen (1).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (2).

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit. (3)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird (4).

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts) (5) werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand (Alternativ: die Mitgliederversammlung). Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahrs bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(alternativ: Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zu nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.)

Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages (alternativ: das Doppelte o. ä.) nicht übersteigen (6). Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

§ 5 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- (der erweiterte Vorstand) (7)

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmungen eingeführt werden; die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt. (8)

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich (in der Regel am ...) (9) einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % (10) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich ein. (11)

Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, laden zu der Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung per Email erfüllt das

Schriftformerfordernis, § 126 BGB. Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ des Vereins zuweist. (12)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- (Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr)
- Wahl des Vorstandes (13) und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Ankauf von Grundstücken, Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins i. H. v. ... bzw. ... (bei wiederkehrenden Leistungen)
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Auflösung des Vereins
- (Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand)

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. (14)

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 9, 10 der Satzung). Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus ... (15)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ... (16)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. (17)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ... (18) gewählt. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. (19) Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. (20) Die Wahl hat geheim zu erfolgen. (alternativ und ergänzend: .. es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.)

Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. (21)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter (22) oder einen Geschäftsführer bestellen. (23)

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung bestimmen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung von bis zu € 720,- jährlich (Ehrenamtspauschale) bezahlt wird. Der Abschluss eines dazu erforderlichen Vertrages mit dem betreffenden Vorstandsmitglied wird der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand berichtet. Für einen solchen Vertrag sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (24)

(Optional: Abweichend von § 31a BGB haftet der Vorstand den Vereinsmitgliedern auch für einfache Fahrlässigkeit. (25))

Der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter laden zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden in der Regel ..., im Übrigen bei Bedarf statt. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird durch die Versendung einer Email erfüllt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ... der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen. (26)

Die Mitgliederversammlung kann sich auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben (alternativ: Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die er bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dieser zu berichten hat)

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in einem beratenden Gremium ist unschädlich. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebahren des Vorstandes. (27)

Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassiers stimmungsberechtigt.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 9 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder. (28)

Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen. (29) (Alternativ und zu bevorzugen: Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von (3/4) der erschienenen Vereinsmitglieder).

§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit (30) der anwesenden (31) Vereinsmitglieder erforderlich. (32) (alternativ: Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, bei welcher mindestens ... der Vereinsmitglieder anwesend sind).

Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ein, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (34) sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen (an: ..., bestimmte gemeinnützige Körperschaft) (alternativ: Eine gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs. (33)

§ 11

Die vorliegende Satzung wurde am ... beschlossen/geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (ist am ... in Kraft getreten).

-
1. Falls noch nicht eingetragen: „er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen werden.“
 2. Wird ein Verein während des Jahres gegründet, ist zusätzlich anzugeben „im Gründungsjahr endet das Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.“
 3. z. B.: Pflege des Chorgesangs durch Chorproben, Konzertaufführungen und Konzertreisen
 4. Satzungsmäßige Voraussetzungen für die Zahlung der Ehrenamtspauschale
 5. Optional; viele Satzungen sehen nur die Aufnahme natürlicher Personen vor. Für finanzielle Zuwendungen (Spenden, Sponsoring) ist allerdings auch die Aufnahme von juristischen Personen sinnvoll.
 6. BGH, Urteil vom 24.09.2007 II ZR 95/06
 7. Empfohlen wird, als Organ nur die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu bezeichnen. Andere Gremien (erweiterter Vorstand, Vorstandschaft, Beirat etc.) können in der Satzung geregelt werden, auch wenn sie nicht Organe des Vereins sind. Die Beschlussfassung verbleibt dann bei Vorstand und Mitgliederversammlung. Die übrigen Gremien haben beratende Funktion. Sollen andere Gremien als Mitgliederversammlung und Vorstand Entscheidungsbefugnisse haben, etwa bei der Chorleiterbestellung, der Durchführung von Veranstaltungen etc., können sie als weitere Organe in § 6 in die Satzung aufgenommen werden.
 8. Alternativ: Sie werden vom Vorstand (oder Beirat) bestimmt.
 9. Feste Termine für eine Mitgliederversammlung in der Satzung niederzulegen, wird nicht empfohlen. Der Vorstand kann ansonsten von Vereinsmitgliedern aufgefordert oder gezwungen werden, eine Mitgliederversammlung zu einem bestimmen, aber ungeeigneten Termin einzuberufen. Durch den Zusatz „in der Regel“ wird zwar ein vereinsüblicher Zeitraum genannt (beispielsweise „im ersten Quartal eines jeden Jahres“, am „Samstag vor dem Sonntag Cantate“ etc.); der Vorstand ist jedoch nicht zwingend an einen festen Termin gebunden und kann aus gegebenem Anlass die Mitgliederversammlung auch auf einen anderen Zeitpunkt einberufen.
 10. In Grenzen kann diese Prozentzahl variiert werden; zwischen 5 und 30 % werden in der Praxis benannt und anerkannt.
 11. Das Gesetz schreibt keine Einladungsmodalität vor. Zu Beweis Zwecken sind allerdings die vorgeschlagenen Einberufungsmodalitäten sinnvoll. Bei größeren Vereinen, die örtlich gebunden sind, empfiehlt sich die Einberufung durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Neue, elektronische Kommunikationsmedien können zusätzlich in die Satzung aufgenommen werden, doch verfügen in der Regel noch nicht alle Vereinsmitglieder über elektronische Kommunikationsmedien. Es ist deshalb erforderlich, bis auf Weiteres die vorgeschlagenen Einladungsmodalitäten vorzusehen. Die Einladung per Email ersetzt das Schriftformerfordernis, wenn dies in der Satzung geregelt.

12. Das Gesetz hindert nicht daran, in erheblichem Umfang Zuständigkeiten auf andere Organe zu übertragen. § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB ist eine abdingbare Vorschrift. Die Delegation von Zuständigkeiten sollte allerdings sicherstellen, dass die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Mitgliederversammlung gegenüber anderen Organen und Gremien nicht ausgehöhlt wird.
13. Ggf. der Mitglieder der weiteren Organen oder Gremien des Vereins
14. Das Protokoll kann auch andere Ergebnisse oder den Diskussionsverlauf wiedergeben. Ein „Muss“ sind nur die Beschlüsse und Wahlergebnisse.
15. Möglich sind beispielsweise: Erster Vorsitzender, Stellvertreter (wobei in der Satzung vorgesehen werden sollte, dass im Innenverhältnis die Stellvertretung auf den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden beschränkt ist), Schriftführer, Schatzmeister/Kassier, Beisitzer. Möglich ist auch, die Zahl der Vorstandsmitglieder – und nur diese – festzulegen, ggf. eine Mindest- und/oder Höchstzahl.
16. Gesetzliche Vertretung, § 26 Abs. 1 BGB. Einzelvertretung oder gemeinschaftliche Vertretung muss hier festgelegt werden. Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters auf den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden beschränkt ist.
17. Nicht zwingend. Auch Nichtmitglieder sind grundsätzlich wählbar, was aber in der Regel nicht zu empfehlen ist.
18. Eine bestimmte Dauer ist nicht vorgeschrieben. Üblich sind Wahlperioden von 2 bis 3 Jahren.
19. Es kann auch bestimmt werden, dass der Vorstand nur zweimal wiedergewählt werden kann oder dass eine Wiederwahl ausgeschlossen ist.
20. Es ist nicht zwingend, dass die Mitgliederversammlung den Ersten Vorsitzenden wählt. Dies kann auch dem (mehrgliedrigen) Vorstand übertragen werden. Im Sinne eines gedeihlichen Vereinslebens ist allerdings die Wahl des Ersten Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung zu bevorzugen.
21. Die Formulierung „das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl seines Nachfolgers im Amt“ ist möglich, oft jedoch problematisch, wenn das ausscheidende Vorstandsmitglied nicht mehr an der Vorstandsarbeit mitwirken möchte (und dies auch nicht muss) oder dies nicht sinnvoll erscheint. Dennoch sollte der Satz in der Satzung beibehalten werden, da oft durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ohne gewählte Nachfolger Probleme, insbesondere bei der Vertretung des Vereins nach Außen, § 26 BGB, entstehen. Es soll deshalb als Apell verstanden werden, dass das ausscheidungswillige Vorstandsmitglied bis zur Eintragung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Im Übrigen: Entscheidungen über die Amtsführung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds (etwa die Inanspruchnahme aus Haftungsgesichtspunkten) sind auch möglich, wenn das ausgeschiedene Vereinsmitglied nicht mehr im Amt ist.
22. § 30 BGB
23. Für beide gilt, dass besondere Vereinbarungen über die besondere Stellvertretung bzw. die Geschäftsführung mit dem Vorstand zu treffen sind. Bei derartiger Bestellung wird die Gesamtverantwortung des Vorstandes nicht berührt.
24. Im Hinblick auf BGH NJW 91, 1727. Dessen Meinung, dass nur die Mitgliederversammlung einen Anstellungsvertrag abschließen kann, erscheint wenig praxistgerecht.
25. § 40 BGB neu, vgl. Kapital 8, S. 8
26. Diese Regelungen können auch in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden, was in der Satzung zu bestimmen ist. Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
27. Es ist nicht hinderlich, wenn ein Kassenprüfer Mitglied des erweiterten Vorstandes oder eines anderen Vereinsorgans ist.
28. Das Gesetz, § 33 BGB, sieht eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit vor. Andere Mehrheiten sind zulässig, § 40 BGB.
29. § 33 I S. 2, andere Regelungen sind zulässig, § 40 BGB
30. Ein anderes Quorum ist zulässig, wenn der Bedeutung des Beschlusses aber nicht zu empfehlen
31. Alternativ: Aller Vereinsmitglieder oder anderes Quorum
32. Soll die Beschlussfassung durch ein bestimmtes Quorum aller Vereinsmitglieder erfolgen, sollte zusätzlich in die Satzung aufgenommen werden, dass für den Fall, dass die Mitgliederversammlung für diesen Beschluss nicht beschlussfähig ist, diese anschließend erneut zusammentritt und dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
33. Entweder ist eine bestimmte gemeinnützige Körperschaft zu benennen, oder es ist zu beschließen, dass das Liquidationsvermögen für einen genau bestimmten gemeinnützigen Zweck an eine gemeinnützige Körperschaft gegeben wird.
34. Zwingend. § 61 AO
35. Erforderlich ist die Nennung einer bestimmten, gemeinnützigen Einrichtung, etwa des Verbandes, dem der sich auflösende Verein angehört, mit einer Zweckbindung, oder der Verwendung

des zugewendeten Betrages für genau anzugebende satzungsgemäße Zwecke, z. B. die satzungsgemäße Jugendarbeit.